



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 4. Juli 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Wüstensachsen Blatt 1446, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wüstensachsen	12	11/7	Gebäude- und Freifläche, Tanner Straße 26 a und 28	2803

verbunden mit dem Sondereigentum an den in den Aufteilungsplänen mit Nr. 2 bezeichneten Räumlichkeiten, das sind **sämtliche Räume, die im Haus 2 (Hausnummer 28)** gelegen sind nebst einem Balkon, sämtlich farblich rot gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1445 und Blatt 1446); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind an den im Freiflächenplan grün und rot markierten Freifläche bestellt.

Dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der im Freiflächenplan rot markierten Freifläche zugeordnet. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. Februar 2002 (UR-Nr. 147/02 des Notars Dr. Harald Hohmann in Fulda) und vom 17. Mai 2002 (UR-Nr. 522/02 des Notars Dr. Harald Hohmann in Fulda), übertragen aus Blatt 967; eingetragen am 22. Mai 2002.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 30.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **038172203011**.

Nentwig
Rechtspfleger